

II.3 - Verkehrsaufsicht
Az. 32/71-07

Ahrensburg, den 09. Juli 2015

N i e d e r s c h r i f t

über eine allgemeine Verkehrsschau in der Stadt Ahrensburg gem. Ziffer IV 2a der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung zu § 45 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung

Datum: 14. April 2015
Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:30 Uhr

Teilnehmer:

Frau Borders, Lena, FD Verkehrsaufsicht, Kreis Stormarn
Herr Dahmen, Niels, Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG und ABG
Herr Hennings, Walter, Bauhof, Stadtbetriebe Ahrensburg
Herr Hermann, Morris, Bauhof, Stadtbetriebe Ahrensburg
Herr Hentschke, Jürgen, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.
Frau Kruse, Anette, FD Verkehrsaufsicht, Stadt Ahrensburg
Herr Land, Arno, FD Verkehrsaufsicht, Stadt Ahrensburg
Herr Misselhorn, Andreas, Polizeizentralstation Ahrensburg
Herr Mosler, Mark, Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG und ABG
Herr Neubauer, Alexander, FD Verkehrsaufsicht, Stadt Ahrensburg
Frau Ramm, Martina, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Herr Schadewald, Bernd, Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG
Herr Schott, Stephan, FD Straßenwesen, Stadt Ahrensburg
Frau Skambath, Beate, FD Straßenwesen, Stadt Ahrensburg
Herr Tietgen, Helmut, Straßenmeisterei Bargteheide
Herr Zimmermann, Hans-Jürgen, FD Verkehrsaufsicht, Kreis Stormarn

Folgende Route ist im Rahmen der Verkehrsschau befahren worden, wobei die Teilnehmer / Teilnehmerinnen aufgefordert waren, erkannte Mängel zu benennen:

An der Reitbahn (Start), Stormarnstraße, Fritz-Reuter-Straße, Wulfsdorfer Weg, Hamburger Straße, Stormarnstraße, Bahnhofstraße, Hamburger Straße, Brauner Hirsch bis Kreisel Dänenweg und zurück, Hamburger Straße, Bornkampsweg, Hamburger Straße, Waldemar-Bonsels-Weg, Rantzau-Straße, Wulfsdorfer Weg, Am Haidschlag, Reesenbüttler Redder, Rosenweg, Stormarnstraße, An der Reitbahn, Woldenhorn, Manhagener Allee, Hansdorfer Straße, Ahrensfelder Weg, Starweg, Hagener Allee, Am Hagen, Dänenweg, Brauner Hirsch, Dorfstraße, Ahrensburger Redder, L224 Ostring, Beimoorweg, Am Hopfenbach, Kornkamp-Süd, Beimoorweg, Kurt-Fischer-Straße, An der Strusbek, Ewige Weide, Kornkamp, Beimoorweg, Lübecker Straße, Pomonaring, Gartenholz, Otto-Siege-Straße, Am Weinberg, Lübecker Straße, Bahntrasse, Woldenhorn, Bei der Doppeleiche, Reeshoop, Manfred-Samus-Straße, An der Reitbahn (Ziel)

1. **Fritz-Reuter-Straße**

Die Beschwerde eines Politikers wegen unklarer Vorfahrtsregelung an der Sprunginsel auf Höhe der Fritz-Reuter-Schule und einer möglichen Unfallgefahr wird geschildert. Seitens aller Teilnehmer besteht kein Handlungsbedarf.

2. **Wulfsdorfer Weg**

Die Planung zur Umwandlung der Fahrradstraße Wulfsdorfer Weg zwischen der Fritz-Reuter-Str. und der Hamburger Str. in eine Tempo-30-Zone, einschließlich der Fahrradstraße Klaus-Groth-Straße, wurde ausführlich erläutert. Die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h (VZ 274-30), das Parken (VZ 315-55) und die Vorfahrtsregelung (VZ 301) sollen beibehalten werden. Die Teilnehmer haben keine Bedenken.

3. **Bahnhofstraße**

Die eingerichtete Doppelbushaltestelle ggü. der P+R Anlage „Alter Lokschuppen“ wird von den Verkehrsteilnehmern akzeptiert. Das Parkverhalten im Zusammenhang mit der Sanierung des P+R Anlage „Alter Lokschuppen“ hat sich nicht negativ verändert und soll aber weiter beobachtet werden.

4. **Kreuzung Bahnhofstr./Hamburger Str./Wulfsdorfer Weg**

Das Einbiegen von der Bahnhofstraße in die Hamburger Straße in südlicher Fahrtrichtung wird durch die Steine auf dem Seitenstreifen Hamburger Straße//Wulfsdorfer Weg erschwert. Die Steine sind vom Bauhof zu entfernen.

Vom Fachdienst Straßenwesen ist zu überprüfen, ob es trotz der in der Fahrbahn eingelassenen Induktionsschleifen möglich ist, die vorhandene Haltelinie in der Bahnhofstraße um 2 m zurück zu versetzen, damit die Busse sicherer und komfortabler in die Hamburger Straße einbiegen können.

5. **Hamburger Straße** (außerhalb der geschlossenen Ortschaft)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll einheitlich auf 70 km/h angeordnet werden. Die Teilnehmer haben keine Bedenken.

6. **Hamburger Straße/ Bornkampsweg**

Die Fahrstreifenbegrenzung (VZ 295) im Einmündungsbereich Hamburger Straße/Bornkampsweg soll erneuert werden. Der Einmündungsbereich Hamburger Straße/Bornkampsweg wird in der örtlichen Unfallkommission behandelt.

7. Bornkampsweg

Der Bornkampsweg soll auf eine einheitliche Beschilderung hin überprüft werden. Im Bereich der Haltestelle Allmende soll geprüft werden, ob eine WC-Anlage auf privatem Grund errichtet werden kann.

8. Fliegerweg

Die Radwegbenutzungspflicht im Fliegerweg soll aufgehoben werden.

9. Hamburger Straße/ Waldemar-Bonsels-Weg/ U-Bahnhof Ahrensburg West

Es wurde moniert, dass Busse bei der Busausfahrt zur Hamburger Straße wegen der Versackungen auf das Pflaster aufsetzen. Der Fachdienst Straßenwesen überprüft den Bereich auf etwaige weitere Schäden und veranlasst ggfs. deren Beseitigung. Des Weiteren wurde von Autofahrern berichtet, die verbotswidrig vom Waldemar-Bonsels-Weg in die Busanlage einfahren, um über die Busausfahrt zur Hamburger Straße zu fahren, weil sie beim Rotsignal im Waldemar-Bonsels-Weg nicht warten wollen.

10. Manhagener Allee - Haltestelle ortsaufwärts im Bereich zur Moltkeallee

Der barrierefreie Ausbau der Haltestelle sollte angestrebt werden.

11. Hansdorfer Straße

Die Besprechung, aufgrund der Beschwerde eines Bürgers wegen Raserei und Forderung nach Verkehrsberuhigung, sowie weiterer Beschilderung ergab, dass die Verkehrsteilnehmer in der Hansdorfer Straße im Vergleich zu anderen Straßen nicht über Gebühr gefährdet sind. Die Teilnehmer stellen in diesem Zusammenhang des Weiteren fest, dass die Hansdorfer Straße keine Straße für 30 km/h ist, sodass die Geschwindigkeitsbegrenzung aufzuheben ist.

12. Ahrensfelder Weg

Die Beschilderung der Fahrradstraße soll bestehen bleiben. Die Teilnehmer stellen fest, dass keine Fußgängerlichtsignalanlage in einer Fahrradstraße erforderlich ist, sodass diese entfernt werden kann.

13. Hagener Allee

Die Versackung an der Haltestelle in der Hagener Allee im Bereich zwischen Starweg und Elsterweg ist zu beseitigen. Unabhängig davon ist die Hagener Allee wegen der Straßenschäden generell abgängig.

14. Am Hagen

Das VZ 274-50 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) ist nach einer Bau-
maßnahme entfernt worden und soll wieder auf Höhe Tobias-Haus installiert
werden.

15. Dorfstraße

In der Dorfstraße sollen alle VZ 274-30 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30
km/h) einheitlich mit dem Zusatzzeichen „Reiter“ versehen werden.

16. Dorfstraße

Die Ausfahrt der Haltestelle Ahrensfelde zur Dorfstraße ist wegen der Schlepp-
kurve der Gelenkbusse nach links hin auszuweiten

17. Ostring/Kornkamp Süd

Das VZ 274-50 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) ist aus dem Bereich
der Ortstafel zu entfernen.

18. Am Hopfenbach

Es wird von einer Fahrschule berichtet, die regelmäßig Übungen auf der Fahr-
bahn macht und den Linienbusverkehr ausbremst und behindert.

19. Beimoorweg

Die Ausfahrt vom geplanten Hagebaumarkt im Beimoorweg soll nur nach rechts
erfolgen.

20. An der Strusbek

Die Grenzmarkierung der Haltestelle auf Höhe der Hausnummer 22 ist entweder
vollständig zu entfernen oder zu verlängern.

21. Kreuzung Am Weinberg/ Lübecker Straße/ Ostring (L 82)

Die Busbeeinflussung soll bei Erneuerung der LSA mit berücksichtigt werden.

22. Pomonaring - Bushaltstelle „Vogteiweg“

Aus Sicht der Bewohner der Seniorenwohnanlage Rosenhof, Lübecker Straße 3-
11, besteht Interesse an einer Bushaltstelle im Pomonaring (Neubaugebiet Er-
lenhof). Angedacht ist die Aufstellung eines Haltestellenmastes auf der südlichen
Seite des Pomonaringes im Bereich der fast gegenüberliegenden Einmündung
des Vogteiweges. Die in Rede stehende Fläche ist zurzeit nicht hergestellt und
befindet sich im Besitz der LEG. Die Kosten der Herstellung wären von IV.1 zu
ermitteln.

Mit dem Bus wurde der vorsichtige Versuch unternommen, die angedachte Haltestelle auf der südlichen Seite des Pomonaringes anzufahren. Bedingt durch das bogenförmig geführte Hochbord konnte der Bus die angedachte Haltestelle nur bedingt anfahren, sodass Fahrgäste nach dem Öffnen der Türen ins Leere, d.h. auf die Fahrbahn traten.

Erhebliche Gefahren wurden von den Teilnehmern der Verkehrsschau auch bei der auf die nördliche Seite des Pomonaringes geplanten Haltestelle gesehen.

Es fehlen in diesem Bereich gänzlich bauliche Elemente, wie ein Hochbord, die Befestigung der Oberfläche und ein Gehweg zur Haltestelle.

Es wird sich von den Teilnehmern gegen die derzeitige Errichtung der beiden Haltestellen „Vogteiweg“ im Pomonaring wegen der vorhandenen Baustelle ausgesprochen; zumal auch die Verkehrssicherungspflicht im Neubaugebiet nicht gegeben ist.

23. Kreuzung Lübecker Straße (L 82)/ Gartenholz/ Pomonaring

Ein Teilnehmer trägt vor, dass die Radfahrer auf der Fahrbahn der Straße Gartenholz über die Linksabbiegespur in die Lübecker Straße mit Fahrtrichtung Innenstand fahren dürfen, obwohl in der Straße Gartenholz ein ausgewiesener Radweg vorhanden ist, der bis zur Kreuzung führt. Der Teilnehmer ist der Rechtsauffassung, dass das Linksabbiegen über die Fahrbahn nach der aktuellen Rechtslage erlaubt ist und will die rechtliche Quelle nachreichen*. Seitens der anderen Teilnehmer der Verkehrsschau bestehen erhebliche Bedenken, weil es sich hier um eine sehr stark frequentierte Kreuzung handelt. Bei der Kreuzung sollen zusätzliche Verkehrsströme, die zusätzliche Räumzeiten erfordern, die zu Lasten der Leistungsfähigkeit der ohnehin stark belasteten Kreuzung gehen, herausgehalten werden. Der Hinweis wird an den LBV weitergegeben. Die abschlägige Stellungnahme des LBV liegt zwischenzeitlich vor. Der Fachdienst Straßenwesen bietet eine Einzelfallprüfung an.

* = Auszug aus der Radwelt 2014 liegt der Niederschrift als Anlage bei.

24. Gartenholz

Die Fahrradfurt im Bereich der ehemaligen Bushaltestelle soll durchgehend rot markiert werden.

Im Auftrag



Arno Land

Anlagen

Von: Jürgen Hentschke <juergen@j-hentschke.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. April 2015 13:22
An: Kruse, Anette; Martina.Ramm@lbv-sh.landsh.de; nils.dahmen@vhhbus.de; bernd.schadewald@vhhpvg.de; marc.mosler@vhhpvg.de; Kay-Uwe.Guesmer@polizei.landsh.de; Andreas.Misselhorn@polizei.landsh.de; norbert.patzker@polizei.landsh.de; h.zimmermann@kreis-stormarn.de; Hermann, Morris; Schott, Stephan; Schnabel, Stefan; Skambath, Beate; Hüpsel, Klaus; florian.ehrich@feuerwehr-ahrensburg.de; info@fahrschule-schoelermann.de; helmut.tietgen@lbv-sh.landsh.de; Tino.Sdunek@polizei.landsh.de; Land, Arno; Neubauer, Alexander
Cc: vorstand@adfc-ahrensburg.de; Reiner Hinsch
Betreff: AW: Einladung Verkehrsschau

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Verkehrsschau vom 14.07.2015 in Ahrensburg habe ich Ihnen zugesagt, die gesetzlichen Grundlagen zuzusenden.

Hierbei habe ich die Unterstützung der Rechtsabteilung von ADFC Bundesverband erhalten.

Nachfolgen die Begründung.

Aus der Radwelt 2014:

+++++

Vor der Kreuzung darf man auch einen benutzungspflichtigen Radweg oder Radfahrstreifen zum Abbiegen verlassen und sich links einordnen (OLG Hamm 27 U 2/89; OLG Brandenburg 2 U 32/95), auch vor Ampelkreuzungen, aber nicht mehr im Bereich mit Richtungsfahrstreifen und Fahrstreifenbegrenzung (durchgezogene Linie). Es lässt sich nicht eindeutig sagen, wie weit vor einer Kreuzung Radfahrer vom Radweg auf die Fahrbahn wechseln dürfen, ohne gegen die Radwegebenutzungspflicht zu verstoßen: so weit, wie es für rechtzeitiges und gefahrloses Einordnen zum Linksabbiegen notwendig ist, und nicht weiter zurück als bis zur vorangehenden Kreuzung. Radfahrer werden sich auch nach vorhandenen Bordsteinabsenkungen richten dürfen.

Indirektes Linksabbiegen

Alternativ kann man bis zur Kreuzung weiterfahren und indirekt abbiegen. Kein Radfahrer ist rechtlich gehalten, diese Abbiegeoption wahrzunehmen (OLG Saarbrücken 4 U 59/13). Dazu braucht man sich nicht einzuordnen und überquert die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus, unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs aus beiden Richtungen. Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich folgen. Das ist im Verhältnis zur Radwegebenutzungspflicht eine Spezialvorschrift. Nicht jeder Radweg ist auch eine solche spezielle Führung, sondern nach der Verwaltungsvorschrift zu § 9 Abs. 2 StVO „Abbiegestreifen für den Radverkehr, aufgeweitete Radaufstellstreifen und Radfahrschleusen“ und markierte „Aufstellbereiche am Fahrbahnrand bzw. im Seitenraum“. Mit dem Erreichen der Kreuzung über eine solche Führung ist das Wahlrecht hinsichtlich des direkten Linksabbiegens erloschen.

+++++

Die Urteile OLG Hamm und OLG Brandenburg stammen aus einer Zeit, zu der noch alle Radwege benutzungspflichtig waren. Deshalb passen sie auch heute noch. Jünger ist das Urteil des OLG Saarbrücken (13.02.2014). Aber ist unklar, ob der Radfahrer einen benutzungspflichtigen Radweg verlassen hat:

„Für Radfahrer gelten beim Abbiegen im fließenden Verkehr im Grundsatz keine anderen verkehrsrechtlichen Verhaltensregeln als für andere Fahrzeugführer. Auch dem Radfahrer ist es gestattet, aus dem fließenden Verkehr heraus von der Fahrbahn wie ein Kraftfahrzeugführer nach links abzubiegen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2, 3 StVO dürfen Radfahrer zwar auch in der Weise abbiegen, dass sie die Fahrbahn hinter der Kreuzung vom rechten Fahrbahnrand aus überqueren. Diese Vorschrift verschafft dem Radfahrer jedoch nur eine weitere Abbiegeoption, wenn er ein gefährlicheres, aber zulässiges Abbiegen vom Fahrspurrand nach links aus dem fließenden Verkehr heraus vermeiden will. Kein Radfahrer ist rechtlich gehalten, diese auch wahrzunehmen (vgl. Schneider NZV 2010, 230, 232).

...

Insoweit bedarf keiner Entscheidung, ob der Kläger gemäß den von der Berufung allerdings angegriffenen Feststellungen des Landgerichts als älterer Mensch zu erkennen war. Denn er befuhr vorkollisionär ohne Auffälligkeiten einen von der Fahrbahn des Pkw durch eine durchgezogene weiße Linie und Leitpfosten abgegrenzten, breiten Radweg (vgl. Lichtbilder Beiakte Bl. 7). Dass der Kläger plötzlich und ohne Rücksicht auf den Verkehr von dem Radweg unmittelbar vor den Beklagten-Pkw fahren würde, war in keiner Weise vorhersehbar.

...

Allein der Umstand, dass in die L213 an der dem Radweg gegenüberliegenden Seite ein Feldwirtschaftsweg einmündet, ließ es nicht wahrscheinlich werden, dass der den Radweg geradeaus befahrende Kläger unvermittelt die auf der gesamten Breite überqueren und in den Feldwirtschaftsweg einbiegen würde.“

Für die Entscheidung des Gerichts war die Frage nach der Radwegbenutzungspflicht unerheblich. Unvorsichtig darf man weder von einem Radweg mit noch ohne Benutzungspflicht nach links abbiegen. Dass man als Radfahrer generell direkt abbiegen darf, lässt sich diesem Urteil aber eindeutig entnehmen.

Die Begründung ist letzten Endes die, dass der Radweg nicht dorthin führt, wohin man fahren will, nämlich nach links; und dass man zum (indirekten) Linksabbiegen einer Radverkehrsführung im Kreuzungsbereich folgen muss, aber nicht vorher. Das ergibt sich für mich aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 StVO.

Mit freundlichen Grüßen

*Roland Huhn
Referent Recht*

*Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC)
Bundesgeschäftsstelle*

*Friedrichstraße 200, 10117 Berlin
Telefon: 030-209 14 98-62
Telefax: 030-209 14 98-55
E-Mail: roland.huhn@adfc.de
Internet: www.adfc.de*

*Viele Grüße
Jürgen Hentschke*

ADFC Ahrensburg
Jürgen Hentschke
Dorfstraße 43
22949 Ammersbek
0176 – 922 47 656
04102 – 455 069
Juergen.hentschke@adfc.de
www.adfc-ahrensburg.de

Teilnehmerliste der Verkehrsschau am 14.04.2015 in 22926 Ahrensburg

Name	Firma/Behörde	Telefon- und Faxnummer	E-Mail	Unterschrift
Jürgen Hentschel	MDFC			
Malina Ramm	LBV SH Betriebs.			41 Ramm
Helmut Pankratz	Stadt Ahrensburg			A. Pankratz
Hilf Ramm	Bauhof			Hilf Ramm
Lena Brack	Kreis Stormarn			L. Brack
Bisselwin Andrian	Polizei Ahrensburg			
René von dem, Hil-	1351 Stenmann			
Bärte Skrambach	Stadt Ahrensburg			
Statt				
Möller, Mark	VHH Labs			
Tietgen	SM Bruchholz			
Hennemann, Horst	Stadtbetriebe Ahrensburg	0175 1433 7043		
DAHME, NILS	VHH -LS	040 72531 - 212		N. Dahme
Schadenwald Bernd	VHH	0175 932 4442		B. Schadenwald
Arno Janda	Stadt Ahrensburg Verkehrsausschuss	04102 - 77181	Arno Janda	